



© Stock: Halfpoint

Multiprofessionelle Fachkräfte an weiterführenden Schulen

**Informationen und Tipps
zu Rechten, Pflichten und Aufgaben**

Inhalt

1. Deine Rolle im Kollegium	4
2. Aufgaben der MPT in der weiterführenden Schule	5
3. Rechtliche Grundlagen	8
Arbeitszeit	9
Urlaub	10
Altersermäßigung/ Schwerbehinderung	13
Eingruppierung und Einstufung	15
Probezeit	20
Krankheit	20
4. Kontakt – Wir unterstützen Dich gerne!	21
5. Anhänge	22

Impressum

Herausgeber: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Nordrhein-Westfalen, Nünningstr. 11, 45141 Essen

Redaktion: Joyce Abebrese, Jochen Bauer, Peter Gärner,
Volker Maibaum, Stefan Ruhe, Frauke Rütter

Bilder: Annette Etges, Alexander Schneider,
Bert Butzke, iStock, AdobeStock

Stand: August 2023



Liebe Kolleg*innen,

nun ist es soweit, Du bist als MPT-Fachkraft an einer weiterführenden Schule in NRW eingestellt worden.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft in Nordrhein-Westfalen (GEW NRW) wünscht Dir einen guten Start in die neue Arbeit und unterstützt Dich mit Informationen und Tipps zum Einstieg.

Die Stellen für MPT-Fachkräfte sollen in den kommenden Jahren noch ausgebaut werden. Uns geht es um nichts weniger als darum, gute Bildung und Chancengleichheit zu erreichen. Daran haben Multiprofessionelle Fachkräfte wie Du einen bedeutenden Anteil. Eins ist klar, gute Bildung kann nur erreicht werden, wenn alle an der Schule Tätigen gute Arbeitsbedingungen vorfinden. Dafür engagiert sich die GEW NRW. Mit dieser Broschüre machen wir Dich fit und informieren Dich über Deine Rechte und Pflichten.

Leider herrscht an vielen Schulen noch Unklarheit über den Einsatz der MPT und die Abgrenzung zu anderen Professionen. Gemeinsam mit Deinem Kollegium kannst Du Aufgaben im Rahmen des Inklusionskonzeptes Deiner Schule abstecken und Verantwortung gemeinsam festlegen. In dieser Broschüre findest Du Hinweise dazu.

In der GEW NRW befassen sich verschiedene ehrenamtlich besetzte Gremien mit den speziellen Fragen und Problemen der MPT-Fachkräfte. In dieser Broschüre findest Du nicht nur alle Informationen, sondern auch die zentralen Kontaktdaten. Komm mit dazu und arbeite aktiv mit für gute Bildung und bessere Arbeitsbedingungen!

Einen guten Start in den Schulalltag wünscht Dir

Deine GEW NRW

Die GEW NRW ist Deine Bildungsgewerkschaft. Wir sind für Dich da. Wir sind die starke Interessenvertretung für den gesamten Bildungsbereich und die starke Stimme für gute Bildung in NRW. Gemeinsam mit Dir können wir mehr erreichen: Bessere Arbeitsbedingungen für alle, bessere Ausstattung für die Schulen und bessere Bildung für Kinder und Jugendliche. Eine Mitgliedschaft lohnt sich auch für Dich. Du kannst ganz einfach Teil einer starken Gemeinschaft werden.

Weitere Informationen findest Du hier:



gew-nrw.de/mitglied-werden

1. Deine Rolle im Kollegium

Wir sind uns sicher: Alle Kolleg*innen freuen sich über die Verstärkung durch Dich! Dennoch bleibt immer viel zu besprechen und zu klären, erst recht, wenn sich Strukturen verändern.

Rechtlich gesehen giltst Du als pädagogisches Personal gemäß § 58 Schulgesetz. Das heißt für Dich z. B., Du

- arbeitest mit den Lehrkräften zusammen,
- nimmst gleichberechtigt an allen Konferenzen und Dienstbesprechungen teil,
- hast ein Recht auf Fortbildung,
- wirkst an Vorbereitung und Durchführung schulischer Aktivitäten und Projekte ebenso mit wie bei schulkulturellen Veranstaltungen.

Wer ist eigentlich für welche Aufgabe zuständig?

Für die multiprofessionelle Zusammenarbeit existieren an vielen Schulen noch keine gut eingeübten Routinen. Vielleicht bist Du sogar die erste MPT-

Kraft an Deiner Schule. Jetzt kommt es darauf an, möglichst genaue Absprachen darüber zu treffen, wer für welche Aufgabe zuständig ist. Hierbei sollte Deine Schule die Anlage 2 der Leitlinien für das Gemeinsame Lernen nutzen; diese findest Du hier:



<https://tinyurl.com/42a2t924>

Gremienzugehörigkeit / Wahlrecht

An jeder Schule gibt es wichtige Schaltstellen. Dort bist Du natürlich eingebunden. Als Multiprofessionelle Kraft bist Du ordentliches Mitglied der Lehrerkonferenz (Schulgesetz § 68). Das heißt, Du verfügst über ein aktives und passives Wahlrecht für den Lehrerrat, die Schulkonferenz und den Personalrat. Das bedeutet, Du darfst die Mitglieder für diese Gremien nicht nur wählen, sondern Du kannst auch selbst gewählt werden. Weibliche MPT-Kräfte können als Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen (AfG) benannt werden, wenn sie Interesse an der Tätigkeit haben.

2. Aufgaben der Multiprofessionellen Kräfte

Grundlegend für Deinen Einsatz ist das Inklusionskonzept der jeweiligen Schule. Es ist deshalb ein zentrales Dokument für Deinen Arbeitsalltag.

MPT-Kräfte sollen die Schulen beim Gemeinsamen Lernen unterstützen. Dabei vermittelst Du Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich. Zugleich steht die Arbeit unter dem Vorbehalt der übergeordneten Verantwortlichkeit einer Lehrkraft. Das bedeutet: Als MPT bist Du keine Unterrichtsassistenz, aber auch kein Ersatz für fehlende Sonderpädagog*innen oder Lehrkräfte. Du bringst Deine wertvolle Expertise aus Deiner Profession mit, um gemeinsam mit Deinen Kolleg*innen den Schüler*innen an Deiner Schule eine gute individuelle, an Bedürfnissen und Talenten, Interessen und Potenzialen ausgerichtete Förderung zu ermöglichen.

MPT-Fachkräfte unterstützen den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schüler*innengruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei.

Um die unterschiedlichen Anforderungen gut in Einklang zu bringen und Überforderungen zu vermeiden, ist es sehr wichtig, dass die Schule genau festlegt, welche Aufgaben von den verschiedenen Berufsgruppen wahrgenommen werden sollen, vgl. hierzu den Abschnitt „Deine Rolle im Kollegium“.

Das Ministerium für Schule und Bildung hat gemeinsam mit den Hauptpersonalräten Leitlinien für das Gemeinsame Lernen erarbeitet, die im März 2022 veröffentlicht wurden. Mit den Leitlinien werden Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der verschiedenen Professionen zusammengefasst. Sie schaffen somit für alle Beteiligten mehr Sicherheit und Klarheit.

Einige Aufgabenschwerpunkte

Das Aufgabenspektrum einer MPT-Kraft ist vielfältig. Das macht Deine Arbeit spannend und interessant. Deine zentralen Tätigkeitsschwerpunkte sind

- die Mitwirkung bei der Ermittlung von Lernständen und Lernentwicklungen durch kontinuierliche, professionelle Beobachtung der Schüler*innen im Unterricht,
- die Mitwirkung bei der Durchführung von Lernausgangslagen- und Lernprozessdiagnostik und der Erstellung entsprechender Förderpläne,
- die Mitwirkung bei der Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung insbesondere bei Schüler*innen, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen besondere Entwicklungsbedarfe aufweisen,
- die Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und Unterstützung bei der Elternberatung oder
- das Anbieten von Arbeitsgruppen für Schüler*innen in Klassen des Gemeinsamen Lernens zum schrittweisen Aufbau von Schlüsselqualifikationen.

Der Tätigkeitsbereich von Handwerksmeister*innen fokussiert sich insbesondere auf den Bereich „Übergang von der Schule in den Beruf“. Mehr dazu findet sich im Erlass im Anhang dieser Broschüre.

Wichtige Eckpunkte für Deinen Einsatz

Multiprofessionelle Fachkräfte

- werden in der Regel an einer Schule beschäftigt,
- werden in den Jahrgängen 5 bis 10 eingesetzt,
- werden nicht als Klassenleitung eingesetzt, erteilen keinen Fachunterricht,
- wirken an Verfahren nach AO-SF* mit, federführend sind hierbei die Lehrkräfte. Standardisierte diagnostische Verfahren dürfen nur von Sonderpädagog*innen durchgeführt werden und
- wirken an der Erstellung, Durchführung und Evaluation von Förderplänen mit.

Im **AO-SF-Verfahren** (Ausbildungsordnung Sonderpädagogischer Förderung) wird überprüft und festgestellt, ob Schüler*innen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf haben.



3. Rechtliche Grundlagen

Alles ein einziger Paragraphendschungel? Keine Sorge, wir führen Dich auf den kommenden Seiten der Broschüre durch alle relevanten Eckpunkte. Alle Erlasse, die für Dich als MPT-Kraft an der weiterführenden Schule gelten, sowie ein FAQ des Schulministeriums findest Du aber hier:



<https://tinyurl.com/2thezr5s>



<https://tinyurl.com/mwmbhcud>



<https://tinyurl.com/dwy7ehp9>



<https://tinyurl.com/6sy3zjlr>



<https://tinyurl.com/4xh6djs3>

Die folgenden Regelungen zu den Themen **Arbeitszeit, Urlaub, Stunden-ermäßigung bei Alter und Schwerbehinderung und Eingruppierung/Einstufung** müssen drei Gruppen von MPT-Kräften unterscheiden:

- a) MPT-Fachkräfte im **Gemeinsamen Lernen (GL)**, die **vor** dem 5.5.2021 (ab dem 19.7.2018) eingestellt worden sind
- b) MPT-Fachkräfte im **Gemeinsamen Lernen (GL)**, die **nach** dem 5.5.2021 eingestellt worden sind
- c) MPT-Fachkräfte **Integration**

Die nachfolgenden Tabellen sollen Dir eine Übersicht über die geltenden Regelungen geben.

MPT-Fachkraft	Arbeitszeit
<p>a) im Gemeinsamen Lernen (GL) vor dem 5.5.2021 eingestellt ab dem 19.7.2018</p>	<p>Die in Nummer 3.6 und 3.7 des RdErl. vom 23.01.2008 zur Arbeitszeit und zur Urlaubsgewährung von Schulsozialarbeiter*innen getroffenen Regelungen gelten im Grundsatz entsprechend für die MPT-Fachkräfte. Somit gelten für Dich 39 h 50 min als wöchentliche Arbeitszeit.</p>
<p>b) im Gemeinsamen Lernen (GL) nach dem 5.5.2021 eingestellt</p>	<p>Die Fachkräfte, die zur Mitarbeit in Multiprofessionellen Teams im Gemeinsamen Lernen eingestellt werden, sind pädagogisches Personal gemäß §58 Schulgesetz und Lehrkräfte im Sinne des §44 TV-L (Also TV-EntgO-L). Die Arbeitszeit beträgt damit für Vollzeitbeschäftigte 41 Stunden.</p> <p>Von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entfallen 28 Unterrichtsstunden auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Unterricht. Die 28 Unterrichtsstunden gelten unabhängig von der Schulform.</p> <p>Der über die wöchentlichen Unterrichtsstunden hinausgehende Arbeitszeitanteil steht für Vor- und Nachbereitung des Unterrichts im Rahmen des im Erlass „Multiprofessionelle Teams“ beschriebenen Aufgabenbereichs zur Verfügung.</p>
<p>c) Integration</p>	<p>Die in Nummer 3.6 und 3.7 des RdErl. vom 23.01.2008 zur Arbeitszeit von Schulsozialarbeiter*innen und zur Urlaubsgewährung getroffenen Regelungen gelten im Grundsatz entsprechend für die MPT-Fachkräfte. Somit gelten für Dich 39 h 50 min als wöchentliche Arbeitszeit.</p>

Besondere Regelungen zur Arbeitszeit

Teilzeitbeschäftigung

Die Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung gelten für alle MPT-Kräfte an weiterführenden Schulen, unabhängig davon nach welchem Erlass die Einstellung erfolgte.

Für viele Kolleg*innen ist eine Teilzeitbeschäftigung die Lösung, um berufliche und private Verpflichtungen kombinieren zu können. Eine Teilzeitbeschäftigung ist auch für Dich möglich. Natürlich hat sie Auswirkungen auf Rentenansprüche und ähnliches – das solltest Du beachten. Grundsätzlich gilt, die gesamte Arbeitszeit wird reduziert. Arbeitest Du Teilzeit, reduzieren sich die Stunden, in denen Du Kindern Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelst („Unterrichtsstunden“). Gleichzeitig darfst Du auch zu außerunterrichtlichen Aufgaben nur anteilig herangezogen werden. Das Teilzeitkonzept Deiner Schule enthält die Vereinbarungen, die getroffen wurden, wie Stundenreduzierungen konkret ausgestaltet sind. Die Schulleitung ist als vorgesetzte Stelle für die Einhaltung der Arbeitszeit verantwortlich und damit auch für die Umsetzung des Teilzeitanspruches auf die gesamte Arbeitszeit, also die unterrichtliche und außerunterrichtliche Arbeitszeit. Gibt es Schwierigkeiten, kannst Du Dich sowohl an den Lehrerrat als auch an den Personalrat wenden.

MPT-Fachkraft	Urlaub
<p>a) im Gemeinsamen Lernen (GL) vor dem 5.5.2021 eingestellt ab dem 19.7.2018</p>	<p>Hier gilt die analoge Regelung wie für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit: Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit nehmen den ihnen nach dem TV-L zustehenden Urlaub in den Ferien. Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern oder Schülergruppen im Rahmen von freiwilligen Ferienangeboten, der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung von Projekten im Rahmen des Unterrichts oder der</p>

MPT-Fachkraft	Urlaub
	<p>Öffnung von Schule sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z.B. Abstimmungsprozesse mit der örtlichen Jugendhilfe zur Ausgestaltung der Schul- und Jugendsozialarbeit.</p>
<p>b) im Gemeinsamen Lernen (GL) nach dem 5.5.2021 eingestellt</p>	<p>Die Beschäftigten (§ 1) nehmen den ihnen zustehenden Urlaub in den Schulferien (§ 44 Nummer 3 Absatz 1 TV-L).</p> <p>Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung ihres Aufgabenbereichs sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z.B. der organisatorischen Vorbereitung des neuen Schuljahres. In der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres müssen sich die Beschäftigten (§ 1) zur Dienstleistung für schulische Aufgaben bereithalten, soweit dies für die organisatorische Vorbereitung des neuen Schuljahres erforderlich ist und vorher angekündigt wurde.</p> <p>Die Pflicht zur frühzeitigen Ankündigung gilt auch für schulinterne Fortbildungen.</p>
<p>c) Integration</p>	<p>Hier gilt die analoge Regelung wie für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit: Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit nehmen den ihnen nach dem TV-L zustehenden Urlaub in den Ferien. Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Arbeit mit Schüler*innen oder Schüler*innengruppen im Rahmen von freiwilligen</p>

MPT-Fachkraft	Urlaub
	Ferienangeboten, der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung von Projekten im Rahmen des Unterrichts oder der Öffnung von Schule sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z. B. Abstimmungsprozesse mit der örtlichen Jugendhilfe zur Ausgestaltung der Schul- und Jugendsozialarbeit.

Hinweis zum Ferieneinsatz für MPT-Fachkräfte, die nach dem 5.5.2021 eingestellt worden sind:

Weil es in der Vergangenheit immer wieder Fragen zu diesem Thema gab, haben die Hauptpersonalräte mit dem Ministerium diese Regelung (zu § 44 Nummer 3 Absatz 2 Satz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder, TV-L) ausgehandelt.

Die konkreten Regelungen findest Du in der obigen Tabelle und im Anhang dieser Broschüre.

Das bedeutet:

- Du darfst Deinen Urlaub von 30 Tagen nur in den Schulferien nehmen.
- Ferientage, die über Deinen Urlaubsanspruch hinaus gehen, kannst Du individuell nutzen, um Deine Aufgaben vor- und nachzubereiten. Du musst keine Rechenschaft darüber ablegen, wann Du was gemacht hast.
- In der letzten Woche der Sommerferien musst Du Dich bereithalten für Anwesenheitspflichten in der Schule, z. B. Teilnahme an Konferenzen.

Als MPT-Kraft giltst Du gemäß § 58 Schulgesetz als pädagogisches Personal und damit bist Du ein gleichberechtigtes Mitglied des Lehrer*innenkollegiums. Zu Deinen Pflichten gehört es, außerunterrichtliche Aufgaben zu übernehmen. Dazu gehören z. B. Pausenaufsichten, die Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen, Elternsprechtagen und an Schulveranstaltungen im selben Umfang wie Lehrkräfte.

MPT-Fachkraft	Altersermäßigung/ Schwerbehinderung
<p>a) im Gemeinsamen Lernen (GL) vor dem 5.5.2021 eingestellt ab dem 19.7.2018</p>	<p>Eine Altersermäßigung gibt es für Dich nicht. Für schwerbehinderte Beschäftigte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 39 Stunden.</p>
<p>b) im Gemeinsamen Lernen (GL) nach dem 5.5.2021 eingestellt</p>	<p>Analog zu den Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz über die Altersermäßigung (BASS 11-11 Nr. 1/Nr. 1.1 bei Lehrkräften) ermäßigen sich auch bei MPT-Kräften wie Dir die wöchentlichen Unterrichtsstunden aus Altersgründen.</p> <p>Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird aus Altersgründen ermäßigt vom Beginn des Schuljahres an,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt, <ul style="list-style-type: none"> a) bei Vollzeitbeschäftigung um 1 Stunde, b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 0,5 Stunden, 2. das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, <ul style="list-style-type: none"> a) bei Vollzeitbeschäftigung um 3 Stunden, b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. um 2 Stunden, c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 1,5 Stunden. <p>Wenn Du als Schwerbehinderte*r anerkannt bist, hast Du Anspruch auf eine Reduzierung Deiner Arbeitszeit. Hierbei gelten für Dich dieselben Regelungen wie für Lehrkräfte in analoger Anwendung der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW (BASS 11-11 Nr. 1/1.1).</p>

MPT-Fachkraft	Altersermäßigung/ Schwerbehinderung
	<p>Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für schwerbehinderte Lehrer*innen im Sinne des Schwerbehindertenrechts (Sozialgesetzbuch IX) ermäßigt, bei einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 oder mehr</p> <p>a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 2 Stunden,</p> <p>b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 1 Stunde,</p> <p>2. 70 GdB oder mehr</p> <p>a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 3 Stunden,</p> <p>b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. um 2 Stunden</p> <p>c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 1,5 Stunden,</p> <p>3. 90 GdB oder mehr</p> <p>a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 4 Stunden,</p> <p>b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. um 3 Stunden,</p> <p>c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 2 Stunden.</p>
<p>c) Integration</p>	<p>Eine Altersermäßigung gibt es für Dich nicht. Für schwerbehinderte Beschäftigte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 39 Stunden.</p>

MPT-Fachkraft	Eingruppierung/ Einstufung
<p>a) im Gemeinsamen Lernen (GL) vor dem 5.5.2021 eingestellt (ab dem 19.7.2018)</p>	<p>Die Bezahlung richtet sich für Fachkräfte mit einem Master- oder Bachelorabschluss in der Studienrichtung Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik oder einem Diplom in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder sonstige Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen aus Erziehungsstudiengängen nach TV-L Entgeltgruppe S 15.</p> <p>Die Stufenlaufzeiten gestalten sich so:</p> <ul style="list-style-type: none"> Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1 Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3 Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5 <p>Die Eingruppierung anderer Gruppen erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Qualifikation einzel-fallbezogen in eine Entgeltgruppe des TV-L, soweit die arbeitsrechtlichen Hinweise von Nummer 3 des RdErl. vom 23.01.2008 (BASS 21-13 Nr. 6) nicht anwendbar sind. In der Regel EG 9a (gilt für Erzieher*innen mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungspfleger*innen und Handwerksmeister*innen).</p>
<p>b) im Gemeinsamen Lernen (GL) nach dem 5.5.2021 eingestellt</p>	<p>Die Eingruppierung für Fachkräfte mit einem Master- oder Bachelorabschluss in der Studienrichtung Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik oder einem Diplom in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder sonstige Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen aus Erziehungsstudiengängen erfolgt gemäß dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in</p>

MPT-Fachkraft	Eingruppierung/ Einstufung
	<p>Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 und damit werden die Kolleg*innen in die EG 10 eingruppiert.</p> <p>Die Stufenlaufzeiten gestalten sich so:</p> <ul style="list-style-type: none"> Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1 Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2 Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3 Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5 <p>Die Eingruppierung von Beschäftigten, die von dieser Eingruppierungsregelung nicht erfasst sind, erfolgt unter Berücksichtigung der für die Aufgabenerfüllung einschlägigen Qualifikation einzelfallbezogen in eine Entgeltgruppe des TV-L, in der Regel EG 9a (gilt für Erzieher*innen mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungspfleger*innen und Handwerksmeister*innen).</p>
<p>c) Integration</p>	<p>Die Bezahlung richtet sich für Fachkräfte mit einem Master- oder Bachelorabschluss in der Studienrichtung Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik oder einem Diplom in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder sonstige Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen aus Erziehungsstudiengängen nach TV-L Entgeltgruppe S 15.</p> <p>Die Stufenlaufzeiten gestalten sich so:</p> <ul style="list-style-type: none"> Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1 Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3 Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5

MPT-Fachkraft	Eingruppierung/ Einstufung
	Die Eingruppierung anderer Gruppen erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Qualifikation einzel-fallbezogen in eine Entgeltgruppe des TV-L, soweit die arbeitsrechtlichen Hinweise von Nummer 3 des RdErl. vom 23.01.2008 (BASS 21-13 Nr. 6) nicht anwendbar sind. In der Regel EG 9a (gilt für Erzieher*innen mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungspfleger*innen und Handwerksmeister*innen).

Ergänzende Hinweise zum Thema Bezahlung und Einstufung

Eine Jahressonderzahlung ist für viele ein sehr wichtiger Bestandteil des jährlichen Entgelts. Aber was steht Dir zu? Die Jahressonderzahlung 2022 bemisst sich nach der Grundlage von §20 Abs. 3 TV-L):

- Entgeltgruppe EG 9a bis EG 11 2022: 74,35 Prozent
- Entgeltgruppe EG 12 und höher 2022: 46,47 Prozent

Wir kämpfen für faire Bezahlung und echte Wertschätzung. Die nächste Tarifrunde beginnt im Herbst 2023. Werde dann mit uns laut und misch Dich ein!

Stufenzuordnung

Die Entgeltgruppen sind in Stufen unterteilt. Grundsätzlich erfolgt die Zuordnung in Stufe 1, sofern keine einschlägige Berufserfahrung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 oder 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vorliegt. Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis. Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise - bei Einstellung nach dem 31. Januar 2010 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren - in Stufe 3.

Die Stufe 6 ist ein starkes Ergebnis zäher Verhandlungen der Gewerkschaften und gilt erst seit 2018!

Einstufung bei Aufnahme des Arbeitsverhältnisses

Neben der Eingruppierung entscheidet die Stufenzuordnung ganz entscheidend darüber, wie hoch Dein Gehalt ist. Über Deine Eingruppierung entscheidet die Bezirksregierung auf der Grundlage der einzureichenden Bewerbungsunterlagen und Nachweise. Häufig starten Multiprofessionelle Fachkräfte wie Du mit der Stufe 1. Das kann für Dich eine empfindliche finanzielle Einbuße bedeuten, wenn Du bereits über langjährige Berufserfahrung verfügst.

Wie werden meine beruflichen Vorerfahrungen denn anerkannt?

Berufliche Vorerfahrung kann nur in einem sehr begrenzten Maß anerkannt werden, so dass dann ein Einstieg in Stufe 2 oder 3 (Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber) oder sogar eine Anerkennung in vollem Umfang (Tätigkeit beim selben Arbeitgeber, also dem Land NRW) möglich ist. Hierfür gelten die Voraussetzungen des § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 TV-L (u. a. Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit der vorangegangenen Berufserfahrung) sowie § 16 Absatz 2a TV-L.

Gleichartigkeit bedeutet, dass der Schwerpunkt der vorherigen Tätigkeit in der eigenverantwortlichen Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen von Unterricht gelegen hat. Gleichwertigkeit bedeutet, dass die eingruppierungsrechtliche Wertigkeit der Vortätigkeit der einer MPT-Fachkraft entsprochen haben muss.

Weiterhin gilt bei der Anerkennung von beruflichen Vorerfahrungen:

- Es muss sich um eine berufliche Tätigkeit gehandelt haben, Ausbildungszeiten und Praktika gelten dabei nicht.
- Die frühere Tätigkeit muss in einem Arbeitsverhältnis ausgeübt worden sein, selbstständige Tätigkeiten oder Honorartätigkeiten sind daher nicht anrechenbar.
- Die frühere Tätigkeit muss mindestens ein Jahr gedauert haben. Mehrere kürzere Vortätigkeiten können zusammengerechnet werden.

■ Zwischen der früheren und der aktuellen Tätigkeit darf keine schädliche Unterbrechung von mehr als sechs Monaten liegen.

Der §16 Absatz 2 a regelt, dass der Arbeitgeber bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-L, des TVÜ- Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen kann.

Anerkennung förderlicher Zeiten möglich, wenn Personalmangel besteht

Weil nach diesem engen Maßstab nur bei wenigen Bewerber*innen Vorerfahrungen anerkannt werden können, hat sich die GEW dafür eingesetzt, auch förderliche Zeiten nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L anzuerkennen. Dieser Satz regelt den Fall eines bestehenden Personalmangels. Einen landesweiten Mangel an Sozialpädagog*innen gibt es derzeit nicht. Aber im November 2021 hat das Ministerium für Schule und Bildung die Möglichkeit eröffnet, im Hinblick auf jede ausgeschriebene Stelle zu prüfen, ob für diese konkrete Ausschreibung ein Personalmangel besteht. Ist dies der Fall, so können auch berufliche Tätigkeiten anerkannt werden, die für die neue Aufgabe nur „förderlich“ sind. Häufig erkennen Bezirksregierungen förderliche Zeiten nicht an, wenn es mehrere Bewerber*innen gegeben hat, da für sie dann kein „Personalmangel“ besteht. Sollte Dich das betreffen, wende Dich direkt an die zuständigen GEW-Personalräte vor Ort. Sie können prüfen, was man doch anerkennen kann und können sich für Dich einsetzen.

Um Personal zu gewinnen, können berufliche Vorerfahrungen mehr als bisher berücksichtigt werden, so dass sich die Bezahlung verbessert und damit der Anreiz, an der Schule tätig zu werden.

Das kann auch für Dich als MPT zutreffen und zwar immer dann, wenn es schwierig ist, die ausgeschriebene Stelle mit einer passend qualifizierten Person zu besetzen. Dann kann die Dienststelle entscheiden, Deine beruflichen Vorerfahrungen anzuerkennen, auch wenn sie nicht 100-prozentig zu der neuen Tätigkeit passen.

Tabellenentgelt

Die aktuellen Gehaltstabellen findest Du
regelmäßig aktualisiert hier:



<https://tinyurl.com/6kuhn8sb>

Die GEW hilft!

Die Einstellung sowie die Eingruppierung und Einstufung in eine Entgeltgruppe unterliegt der Mitbestimmung durch den Personalrat. Deshalb ist es ratsam, sich insbesondere bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einstufung an den Personalrat zu wenden.

Hier findest Du die Kolleg*innen der GEW
in den jeweiligen Bezirkspersonalräten.



<https://tinyurl.com/bde9n94c>

Probezeit

Deine Probezeit beträgt sechs Monate. Am Ende der Probezeit stellt die Schulleitung der Stammschule die Bewährung fest. Dafür gibt es keine Vorgaben bezüglich der zu erbringenden Leistungen und keine Formblätter, die Beurteilungsrichtlinien für Lehrkräfte gelten nicht.

Krankheit

Leider wirst auch Du uns recht geben: Krank wird jede*r einmal. Bei einer Erkrankung bis zu drei Kalendertagen reicht eine eigene „Abmeldung“ – danach muss die Vorlage eines ärztlichen Attests an der Schule erfolgen, wo Du eingestellt bist (Stammschule). Bei einer Zuständigkeit für mehrere Schulen sollen mindestens 50 Prozent der Arbeitszeit an der Stammschule abgeleistet werden. Liegt der Fall bei Dir anders, bestimmt die zuständige Schulaufsichtsbehörde Deine Stammschule.

Entgeltfortzahlung wird bis zur Dauer von sechs Wochen ab Arbeitsunfähigkeit gewährt. Bei neuer Krankheit beginnt ein neuer Bezugszeitraum (vgl. TV-L § 22 Abs. 1).

4. Kontaktpersonen in der GEW NRW

Weitere Fragen beantworten Dir die Kolleg*innen aus folgenden Gremien der GEW NRW:



Referat Jugendhilfe und Sozialarbeit
Marion Vittinghoff
marion.vittinghoff@gew-nrw.de



Fachgruppenausschuss sozialpädagogische Berufe
Regina Köhler
regina.koehler@gew-nrw.de



Ausschuss für Tarifpolitik
Martin Heuer
martin.heuer@gew-nrw.de



Ausschuss für Tarifpolitik
Karsten Kranzusch
karsten_kranzusch@web.de



Frauke Rütter
frauke.ruetter@gew-nrw.de

GEW-
Landesgeschäftsstelle



Joyce Abebrese
joyce.abebrese@gew-nrw.de

5. Anhänge

21-13 Nr. 11

Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen und weiterführenden Schulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung

v. 05.05.2021 (ABl. NRW. 05/21)1

Zur Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer wirken Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister im Rahmen von Multiprofessionellen Teams an Grundschulen und weiterführenden Schulen bei der Erziehung, Unterrichtung und Beratung der Schülerinnen und Schüler mit.

Der Einsatz von Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeistern erfolgt ausschließlich an weiterführenden Schulen in Klassen des Gemeinsamen Lernens, da der Schwerpunkt ihres Tätigkeitsbereichs insbesondere im Bereich „Übergang von der Schule in den Beruf“ liegt.

1

Aufgaben

Schwerpunkt der Aufgaben der Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister ist die selbständige und eigenverantwortliche Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Sie unterstützen den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei. Darüber hinaus nehmen sie besondere Aufgaben der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich wahr und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen mit. Die übergreifende Verantwortung einer Lehrkraft, die in der Tätigkeit einer Lehrkraft mit Lehramtsstudium (§ 57 SchulG) eingesetzt ist, bleibt unberührt. Das Inklusionskonzept jeder Grundschule und jeder weiterführenden allgemeinen Schule des Gemeinsamen Lernens trifft konkrete Aussagen dazu, welche wesentlichen Aufgaben zu erfüllen sind, und wie die Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/ Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister mit den Lehrkräften der Schule kooperieren.

Ziel ist die Unterstützung und Stärkung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler durch

- Mitwirkung bei der Ermittlung von Lernständen und Lernentwicklungen durch kontinuierliche, professionelle Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht,
- Mitwirkung bei der Durchführung von Lernausgangslagen- und Lernprozessdiagnostik und der Erstellung entsprechender Förderpläne,
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung insbesondere bei Schülerinnen und Schülern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen besondere Entwicklungsbedarfe aufweisen,
- Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und Unterstützung bei der Elternberatung,
- Arbeitsgruppenangebote für Schülerinnen und Schüler in Klassen des Gemeinsamen Lernens zum schrittweisen Aufbau von Schlüsselqualifikationen,
- Akquise, Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung von Praxisphasen der Schülerinnen und Schüler in Klassen des Gemeinsamen Lernens,
- Mitwirkung bei der Umsetzung der Standardelemente in Klassen des Gemeinsamen Lernens, insbesondere der prozessorientierten Begleitung und Beratung, im Rahmen der Beruflichen Orientierung,
- Kooperation mit außerschulischen Partnern wie Betrieben, Institutionen der Wirtschaftsregion, Agentur für Arbeit, Jugendberufshilfe,
- Dokumentation des Verbleibs der Absolventinnen und Absolventen der Klassen des Gemeinsamen Lernens nach der Schulentlassung.

Auch wirken die Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/ Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von schulischen Projekten im Rahmen des Unterrichts oder der Öffnung von Schule und bei schulkulturellen Veranstaltungen mit und arbeiten mit den Lehrkräften zusammen.

2

Einstellung

Für eine Einstellung kommen vor allem Personen mit den folgenden Abschlüssen in Betracht:

- Hochschulabschlüsse Soziale Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit),
- Hochschulabschlüsse Diplom-Pädagogik,
- Hochschulabschlüsse Heilpädagogik,
- Hochschulabschlüsse als Erzieherin oder Erzieher oder Abschlüsse als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher,
- vergleichbare Hochschulabschlüsse und vergleichbare pädagogische Ausbildungen.

Ebenso können auch Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister an weiterführenden Schulen eingestellt werden. Wenn durch Berufserfahrungen, Fortbildungen oder anderweitige Ausbildungsnachweise umfangreiche pädagogische Kompetenzen nachgewiesen werden, können auch vergleichbare Ausbildungen oder andere Abschlüsse zugelassen werden.

Die unbefristete Einstellung von Fachkräften anderer pädagogischer Berufsgruppen/ Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeistern darf nicht dazu führen, dass entsprechendes Personal des Schulträgers lediglich in den Landesdienst übernommen wird. Die Einstellungsbehörde hat darauf zu achten, dass die zu beschäftigenden Personen grundsätzlich über den Einsatz an der konkreten allgemeinen Schule des Gemeinsamen Lernens hinaus auch an anderen Schulen des Gemeinsamen Lernens einsetzbar sind.

Die Stellenausschreibung unter www.andreas.nrw.de und das Auswahlverfahren erfolgen gemäß den Vorschriften zum Ausschreibungsverfahren der Lehrereinstellung. Sofern ein Einsatz an einer weiteren Schule in Betracht kommt, soll hierauf in der Stellenausschreibung hingewiesen werden.

Die Bestimmung der §§ 164 und 165 SGB IX in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (BASS 21-06 Nr. 1.1) sind zu beachten.

3

Arbeitsrechtliche Hinweise

Auf die im Landesdienst tätigen Beschäftigten finden die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Die Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, die zur Mitarbeit in Multiprofessionellen Teams im Gemeinsamen Lernen eingestellt werden, sind pädagogisches Personal gemäß § 58 Schulgesetz NRW und Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L. Die Eingruppierung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in Abschnitt 4 Unterabschnitt 2. Die Eingruppierung von Beschäftigten, die von dieser Eingruppierungsregelung nicht erfasst sind, erfolgt unter Berücksichtigung der für die Aufgabenerfüllung einschlägigen Qualifikation einzelfallbezogen in eine Entgeltgruppe des TV-L.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist im Arbeitsvertrag zu regeln. Sie beträgt für Vollzeitbeschäftigte im Jahresdurchschnitt 41 Stunden in der Woche. Von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entfallen 28 Unterrichtsstunden auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Unterricht. Der über die wöchentlichen Unterrichtsstunden hinausgehende Arbeitszeitanteil steht für Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie andere Aufgaben im Rahmen der Nummer 1 dieses Erlasses zur Verfügung. Die wöchentlichen Unterrichtsstunden ermäßigen sich aus Altersgründen und bei Schwerbehinderung in analoger Anwendung der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW (BASS 11-11 Nr. 1/1.1).

4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt der nicht veröffentlichte Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 19. Juli 2018 „Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an weiterführenden Schulen; Aktenzeichen 511-6.03.17.04-145249“ außer Kraft.

Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L), ausgewählte Paragraphen

§ 16 - Stufen der Entgelttabelle

- (1) 1 Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen sechs Stufen. 2 Die Abweichungen von Satz 1 sind in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung geregelt.
- (2) 1 Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. 2 Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis. 3 Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise - bei Einstellung nach dem 31. Januar 2010 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren - in Stufe 3. 4 Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2:

1. Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.
2. Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten beziehungsweise nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.
3. Ein vorheriges Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 2 besteht, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens sechs Monaten liegt; bei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern ab der Entgeltgruppe 13 verlängert sich der Zeitraum auf längstens zwölf Monate.

(2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-L, des TVÜ- Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) 1 Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Absatz 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

2 Die Abweichungen von Satz 1 sind in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung geregelt.

(4) 1 Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen.

2 Einstellungen erfolgen zwingend in der Stufe 2 (Eingangsstufe).

3 Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) 1 Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden.

2 Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten.

3 Die Zulage kann befristet werden.

4 Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

§ 44 – Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte

Nr. 1

Zu § 1 - Geltungsbereich -

1 Diese Sonderregelungen gelten für Beschäftigte als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (zum Beispiel Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen). 2 Sie gelten nicht für Lehrkräfte an Schulen und Einrichtungen der Verwaltung, die der Ausbildung oder Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes dienen, sowie an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen, soweit es sich nach den in den Ländern jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen nicht um berufsbildende Schulen handelt.

Protokollerklärung:

Lehrkräfte im Sinne dieser Sonderregelungen sind Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt.

Nr. 2

Zu Abschnitt II - Arbeitszeit -

1 Die §§ 6 bis 10 finden keine Anwendung. 2 Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten in der jeweils geltenden Fassung. 3 Sind entsprechende Beamte nicht vorhanden, so ist die Arbeitszeit im Arbeitsvertrag zu regeln.

Nr. 2a

Zu Abschnitt III - Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen -

Die §§ 12 bis 14, 16 und 17 finden Anwendung nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in der jeweils geltenden Fassung.

Nr. 3

Zu Abschnitt IV - Urlaub und Arbeitsbefreiung -

(1) 1 Der Urlaub ist in den Schulferien zu nehmen. 2 Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies unverzüglich anzuzeigen. 3 Die Lehrkraft hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

(2) 1 Für eine Inanspruchnahme der Lehrkraft während der den Urlaub in den Schulferien übersteigenden Zeit gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten. 2 Sind entsprechende Beamte nicht vorhanden, regeln dies die Betriebsparteien.

Nr. 4

Zu Abschnitt V - Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses -

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar beziehungsweise 31. Juli), in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG NRW), ausgewählte Paragraphen

§ 58 Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal

Sonstige im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit.

§ 68 - Lehrerkonferenz

(1) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer sowie das dort tätige pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Die Lehrerkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule; sie kann hierzu Anträge an die Schulkonferenz richten.

(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet über

1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen,
2. Grundsätze für die Verteilung der Sonderaufgaben auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,

4. Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
 5. die Teilnahme einer Schule an der Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle gemäß § 93 Abs. 4 auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
 6. Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung von Lernmitteln,
 7. weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrerinnen und Lehrer und das pädagogische und sozialpädagogische Personal betreffen.
- (4) Die Lehrerkonferenz wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer für die Schulkonferenz. Gewählte sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Lehrerkonferenz kann auch pädagogische oder sozialpädagogische Fachkräfte wählen, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht der Schule angehören.
- (5) Die Lehrerkonferenz kann die Einrichtung von Teilkonferenzen beschließen und ihnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ganz oder teilweise übertragen. § 67 Abs. 1 und 6 gilt entsprechend.

Regelung zu § 44 Nummer 3 Absatz 2 Satz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle pädagogischen und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 58 Schulgesetz - SchulG), bei denen ? die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebs der Tätigkeit das Gepräge gibt (Protokollerklärung zu § 44 Nummer 1 TV-L) und ? entsprechende Beamtinnen oder Beamte nicht vorhanden sind.

§ 2 Urlaub

- (1) Die Beschäftigten (§ 1) nehmen den ihnen zustehenden Urlaub in den Schulferien (§ 44 Nummer 3 Absatz 1 TV-L).
- (2) Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung ihres Aufgabenbereichs sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z. B. der organisatorischen

Vorbereitung des neuen Schuljahres. In der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres müssen sich die Beschäftigten (§ 1) zur Dienstleistung für schulische Aufgaben bereit halten, soweit dies für die organisatorische Vorbereitung des neuen Schuljahres erforderlich ist und vorher angekündigt wurde. Die Pflicht zur frühzeitigen Ankündigung gilt auch für schulinterne Fortbildungen.

§ 3 Schlussbestimmungen

Diese Regelung tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Juli 2024. Die Laufzeit verlängert sich um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn die Regelung nicht sechs Monate vor Ablauf des betreffenden Zeitraumes schriftlich gegenüber der anderen Betriebspartei gekündigt wird.



Sei Teil einer
starken Gemeinschaft!

**Mitmachen.
Mitglied werden.**

gew-nrw.de/mitglied-werden

Noch kein Mitglied?

Ganz einfach online Formular ausfüllen
und profitieren.



gew-nrw.de/mitglied-werden